

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Bildungswerk des Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V.
Herrn Wolfgang Thiel
Wirbacher Str. 10
07422 Bad Blankenburg

Ihre Ansprechpartnerin
Sabrina Honscha-Hennicke

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3432 049
Telefax +49 361 57-3411 302

sabrina.honscha-hennicke@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen
-

Änderungsbescheid zum Anerkennungsbescheid einer Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Ihre Nachricht vom
20. März 2018

Ihr Antrag vom 20. März 2018

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
26-0342-1864

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt, 14. April 2021

das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Anerkennung als Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz für die Veranstaltung „Wanderführer Ausbildung nach Deutschen Wanderverband“ wird mit sofortiger Wirkung auf den Bildungsträger „Bildungswerk des Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V.“ übertragen.
2. Alle damit einhergehenden Rechte und Pflichten des ehemaligen Bildungsträgers „Thüringer Wanderakademie e.V.“ gehen auf den Bildungsträger „Bildungswerk des Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V.“ über.
3. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung:

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 10 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) nach Anhörung des Beirats nach § 10 Abs. 5 Satz 1 ThürBfG. Die Voraussetzung der ehrenamtsbezogenen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 5 ThürBfG liegt vor.

Der Bildungsträger „Thüringer Wanderakademie e.V.“ beantragte mit Schreiben vom 20. März 2018 die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz für die Veranstaltung „Wanderführer Ausbildung nach Deutschen Wanderverband“. Der Antrag wurde am 16. Mai 2018 positiv beschieden und die Veranstaltung wurde als Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz auf dem Gebiet der ehrenamtsbezogenen Bildung anerkannt.

Mit Schreiben vom 18. März 2021 teilte der Bildungsträger dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit, dass das Bildungswerk des Thüringer Gebirgs- und Wandervereins e.V. zukünftig die Veranstaltung der Thüringer Wanderakademie e.V. weiterführt.

Weitere Änderungen am Inhalt oder Aufbau der anerkannten Bildungsveranstaltung wurden nicht angezeigt.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 16 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Gera erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

ImA ;:

Dr. k1 uk Paffrath

Hinweise:

1. Der Träger der Bildungsveranstaltung hat dem Beschäftigten das Vorliegen der Anerkennung der Bildungsveranstaltung kostenlos zu bescheinigen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung hat der Träger dem Beschäftigten einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme kostenlos zu erbringen (§ 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 ThürBfG).
2. Nach Beendigung der jeweiligen anerkannten Bildungsveranstaltung sind zu den Stichtagen (1. April und 1. Oktober) Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zu erteilen (§ 12 Abs. 2 ThürBfG und § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung - ThürBfVO). Die Auskunft zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt nur für Teilnehmende, welche die Bildungsveranstaltung im Rahmen von Bildungsfreistellung besuchen. Es ist zwingend der unter folgendem Link eingestellte Vordruck zu verwenden: <http://bildungsfreistellung.de/downloads/>
3. Die Anerkennung gilt unbefristet (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ThürBfG).
4. Die Anerkennung gilt für die Bildungsveranstaltung, wie sie dem Ministerium zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie gilt unabhängig vom beantragten Zeitpunkt. Wesentliche Änderungen, der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen, insbesondere des Programms der Bildungsveranstaltung, sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Träger hat die Durchführung der anerkannten Bildungsveranstaltung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 ThürBfG).